

---

## GEMEINDERATSSITZUNG GR2014-Nr. 42

vom 24.04.2017

öffentlich

Anwesend:	1. Bürgermeister:	Klaus Vosberg
	2. Stellvertreter:	Albert Rees
	3. Gemeinderäte:	Peter Geisenberger Fridolin Gutmann Julia Lauby Jörg Lorenz Caroline Riesterer Hanspeter Rees Johannes Rösch Martin Rudiger Daniel Schneider Eugen Schreiner Stefan Winterhalter Ewald Zink
	4. Protokollführer:	Ralf Kaiser
	5. Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Michael Martin, OV

Es fehlten entschuldigt:	Tobias Jautz Dr. Patrick Rapp
--------------------------	----------------------------------

nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:	-,
--	----

Beginn: 19.30 Uhr	Ende: 20.45 Uhr
-------------------	-----------------

**Es wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

- 1. Bekanntgaben (keine Vorlage)**
- 2. Haushalt 2017, hier: Übertrag eines Haushaltseinnahmerestes und Feststellungsbeschluss zur Haushaltssatzung**
- 3. Anfrage Kräuterdorf Oberried e.V. zur Nutzung der Gartenstube, hier: Beschlussfassung**
- 4. Liste der förderfähigen Vereine, hier: Aufnahme von Dorfleben Hofgrund e.V. und der Motorradfreunde Schauinsland**
- 5. Kernzeitbetreuung, hier: Änderung der Satzung und Beiträge**
- 6. Bauanträge (entfallen)**
- 7. Verschiedenes (keine Vorlage)**
- 8. Frageviertelstunde (keine Vorlage)**

#### **TOP 4 Bekanntgaben**

- Der Vorsitzende gibt bekannt, dass er den Bauantrag für das Mehrgenerationenprojekt der Gemeinde beim Landratsamt eingereicht hat.
- Bürgermeister Klaus Vosberg erläutert zum Thema Waldarbeiter, dass die Einstellungskommission die Vorstellungsgespräche geführt hat und nun zwei Bewerber Probearbeitstage im Gemeindewald ableisten. Danach soll unter Berücksichtigung des Votums der Kollegen einer der beiden Kandidaten die Stelle erhalten.

**TOP 2 Haushalt 2017, hier: Übertrag eines Haushaltseinnahmerestes und Feststellungsbeschluss zur Haushaltssatzung**

Weitere Teilnehmer: Gudrun Leimroth, Rechnungsamtsleiterin

**Beratung:**

Rechnungsamtsleiterin Leimroth: Der Haushalt 2017 wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde geprüft. Diese hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Ebenso die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaftspläne in den Eigenbetrieben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Jedoch dürfen Kredite nur für Investitionen im laufenden Jahr aufgenommen werden. Auch wenn die Fehlbeträge aus Investitionen heraus entstanden sind, ist eine Kreditaufnahme hierfür nicht vorgesehen. Sollten Mehrausgaben entstehen, so sind diese im Planvollzug zu decken. Nach § 87 Abs. 6 GemO gilt eine Kreditermächtigung weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen wird. Im Jahr 2016 wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde eine Kreditermächtigung in Höhe von 740.730,00 € erteilt. Hiervon sind im Jahr 2016 150.000 € (zinsloses KfW-Darlehen für Flüchtlingswohnungen) in Anspruch genommen worden.

Der Sachverhalt wird seitens der Ratsmitglieder kritisch hinterfragt und nach ausführlichen weiteren Erläuterungen zur Rechnungsabgrenzung und zur Möglichkeit von Kreditaufnahmen so angenommen.

**Beschluss (13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung):**

Der Gemeinderat stellt fest: Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen beträgt 97.000,00 €. Aus der Kreditermächtigung 2016 von insgesamt 740.730,00 € ist ein Haushaltseinnahmerest in Höhe von 590.000,00 € zu bilden und in das Jahr 2017 vorzutragen.

**TOP 3 Anfrage Kräuterdorf Oberried e.V. zur Nutzung der Gartenstube, hier: Beschlussfassung**

**Beratung:**

Der Bürgermeister erläutert: Es wird auf die Gemeinderatssitzung vom 20. Februar 2017 verwiesen. In der Vereinsbesprechung wurde der oben aufgeführte Beschlussantrag mit den Vereinsvertretern abgestimmt.

Gemeinderat Daniel Schneider stellt einen erweiterten Beschlussantrag:  
„Dem Kräuterverein wird die kostenlose Nutzung der Gartenstube gewährt. Im Gegenzug wird der Verein

- Oberried als Kräuterdorf adäquat bewerben und repräsentieren
- Produkte aus der Heimat mit Adresse der Produzenten ausstellen
- während der Öffnungszeiten für Auskünfte bezüglich Oberried zur Verfügung stehen
- Die Gartenstube pflegen

Der Verein wird bei Bedarf den anderen ortsansässigen Vereinen die Gartenstube in Absprache zur Verfügung stellen.

Diese Regelung ist auf 2 Jahre begrenzt und wird dann entsprechend der Entwicklungen neu beraten.“

Dieser zweite Vorschlag wird kontrovers diskutiert. Ortsvorsteher Michael Martin, als Vereinssprecher, weist darauf hin, dass der von der Verwaltung gestellte Beschlussantrag dem Konsens entspricht, der in der Vereinsversammlung nach längerer Diskussion gefunden wurde. Er bittet von diesem nicht abzuweichen. Diese Haltung wird von Gemeinderat Geisenberger bekräftigt. Gemeinderat Daniel Schneider verweist darauf, dass man es unterstützen solle, wenn jemand etwas Gutes für die Gemeinde tut. Letztlich wird dem Beschlussantrag der Beratungsvorlage gefolgt.

**Beschluss (10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen):**

Der Verein Kräuterdorf Oberried e.V. wird die Nutzung der Gartenstube am Vormittag gewährt. Er stellt mögliche Dekorationen und Infomaterial in Schränke, Vitrinen etc., so dass am Nachmittag und Abend auch andere Vereine die Gartenstube nutzen können. Die Verwaltung des Raumes läuft wie bisher über die Gemeinde Oberried. Diese Regelung ist auf ein Jahr beschränkt und soll dann erneut beraten werden.

**TOP 4 Liste der förderfähigen Vereine, hier: Aufnahme von Dorfleben Hofgrund e.V. und der Motorradfreunde Schauinsland**

**Beratung:**

Bürgermeister Vosberg erläutert, dass aus seiner Sicht die beiden Vereine in die Liste der förderfähigen Vereine aufgenommen werden sollten. Beide leisten Vereinsarbeit und es gibt keine Gründe, die gegen eine Aufnahme sprechen. Ortsvorsteher Rees unterstützt den Antrag. Seitens der Gremiumsmitglieder wird hier kein weiterer Beratungsbedarf gesehen.

**Beschluss (einstimmig):**

Die Vereine Dorfleben Hofgrund e.V. und die Motorradfreunde Schauinsland werden in die Liste der förderfähigen Vereine aufgenommen.

## **TOP 5 Kernzeitbetreuung, hier: Änderung der Satzung und Beiträge**

Weitere Teilnehmerin: Rechnungsamtsleiterin Gudrun Leimroth

### **Beratung:**

Der Bürgermeister erläutert: Nachdem das Angebot der Kernzeitbetreuung gut angenommen wurde, war eine Aufstockung des Personals erforderlich. Um auch künftig kostendeckend arbeiten zu können, bedarf es einer Gebührenanpassung für die Kernzeit.

Für die Gebührenhöhe lässt die Beratungsvorlage eine Bandbreite für die Vormittagsbetreuung und die Möglichkeit wie bisher 11 Monatsbeiträge zu verlangen, der August als Sommerferienmonat bleibt so gebührenfrei. Die weitere vorgeschlagene Möglichkeit, ist auf künftig 12 Monatsbeiträge zu wechseln.

Nach einem Meinungsaustausch zu diesem Thema wird beschlossen:

### **Beschluss (einstimmig):**

Ab dem 01.09.2017 werden weiterhin 11 Monatsbeiträge erhoben. Die Kosten des ersten Kindes in der Betreuungszeit 7.00-8.30 Uhr und 11.50-14.00 Uhr betragen dann 56,00 Euro und die des zweiten Kindes in derselben Zeit 41,00 Euro. Ansonsten wird dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt.

### **Weitere Beratung:**

Nach der Gebührenfestlegung wird der Satzungsvorschlag zur Diskussion gestellt. Hier wird allerdings kein weiterer Beratungsbedarf gesehen, da die neue Satzung weitestgehend mit der bisherigen übereinstimmt, lediglich die Formulierung der verlängerten Öffnungszeiten wird in eine einheitliche Kernzeit übergeführt.

### **Beschluss (einstimmig):**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberried in seiner Sitzung vom 24.04.2017 die als Anlage beigefügte Satzung über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung der Michael-Schule.

**TOP 6 Bauanträge**

Der TOP entfällt.

**TOP 7 Verschiedenes**

- Gemeinderat Peter Geisenberger regt an, die Bushaltestelle beim Gasthaus Sternen zu reinigen.

**TOP 8 Frageviertelstunde**

Keine Fragen

# **Satzung der Gemeinde Oberried über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried in seiner Sitzung vom 24.04.2017 folgende Satzung über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung der Michael-Schule beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Oberried richtet an der Michael-Schule eine Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung für Grundschüler ein. Das Betreuungsangebot hat die Aufgabe, die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule zu sichern und die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote werden die geistige und seelische Entwicklung der Kinder gefördert.

## **§ 2 Anmeldung**

Die Erziehungsberechtigten melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich bei der Gemeindeverwaltung an. Sie erkennen mit der Anmeldung die Bestimmungen dieser Satzung an. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Gemeinde wirksam. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Für die Kernzeitbetreuung ist die Anmeldung wochenweise, für die Nachmittagsbetreuung ist die Anmeldung tageweise möglich.

Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sollte nicht bis zum 15.06. des laufenden Schuljahres eine Abmeldung zum Ende des laufenden Schuljahres erfolgen. Zum Ende der 4. Klasse endet die Teilnahme automatisch.

### **§ 3**

#### **Regelmäßige Öffnungszeiten**

1. Das Betreuungsangebot deckt alle Schultage jeweils von Montag bis Freitag ab.

In die Kernzeit werden die Kinder 07.00 Uhr - 08.30 Uhr und 11.50 Uhr - 14.00 Uhr vor und nach dem Unterricht betreut.

In der Nachmittagsbetreuung einschließlich Hausaufgabenbetreuung erfolgt die Betreuung 14.00 Uhr - 16.30 Uhr.

2. Die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung beinhaltet die Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen.
3. Muss ein Betreuungsangebot aus besonderem Anlass (z. B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

### **§ 4**

#### **Regelung in Krankheitsfällen**

1. Dürfen Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, so ist auch der Besuch der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen.
2. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hausausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Läusebefall u.a. kann das Kind nicht betreut werden. Im Einzelfall entscheidet hierüber die Betreuungskraft.
3. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes mit einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Grippe, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen-, Haut-, oder Darmerkrankungen und Gelbsucht) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens jedoch an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Bevor das Kind die Betreuung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich und der Betreuungskraft auszuhändigen.

## **§ 5 Nutzungsausschluss**

1. Ein kurzfristiger, ein- oder mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss eines Kindes kann aus gravierenden Gründen erfolgen, z. B.:
  - a. Wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar.
  - b. Überdurchschnittliches Störverhalten des Kindes.
  - c. Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe.
  - d. Das Kind kann durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut werden (z.B. autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten o. ä.).
  
2. Ein Kind, das nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das Angebot der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung nicht in Anspruch nehmen. Die Beiträge werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.
  
3. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Beiträge**

1. Für die Nutzung der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule werden folgende monatlichen Beiträge erhoben:

Betreuungszeit	Kosten 1. Kind	Kosten 2. Kind	Kosten weitere Kinder
7:00-8:30 und 11:50-14:00	56,00 €	41,00 €	frei
Nachmittage bis 16:30 Bis 2 Tage pro Woche	72,00 €	72,00 €	72,00 €
Nachmittage bis 16:30 3 Tage pro Woche	108,00 €	108,00 €	108,00 €
Nachmittage bis 16:30 4-5 Tage pro Woche	144,00 €	144,00 €	144,00 €

2. Bei gewählter Nachmittagsbetreuung wird zusätzlich ein Kostenersatz für das Mittagessen fällig. Dieser Betrag ist nicht in den Beiträgen enthalten und wird monatlich im Nachhinein fällig. Die Kosten für das Mittagessen werden jährlich neu festgesetzt.

3. Die Beiträge werden in 11 Monatsraten erhoben. Im Monat August erfolgt kein Einzug der Beiträge.
4. Die Beiträge sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum die Einrichtung besuchen oder nicht. Da die Beiträge eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuung darstellen, sind diese grundsätzlich auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung voll zu zahlen.
5. Über Ausnahmen zu Nr. 1. bis 6. entscheidet in begründeten Härtefällen der Träger auf Antrag.

### **§ 7**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Beiträge**

1. Die Beitragsschuld entsteht jeweils zum Beginn des Monats. Im Monat August entsteht keine Beitragsschuld nach § 6 dieser Satzung.
2. Beginnt der Besuch der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung im Laufe des Schuljahres, so entsteht die Beitragsschuld mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung erstmals besucht wird.
3. Die Beiträge werden jeweils für ein ganzes Schuljahr fällig.

### **§ 8**

#### **Versicherung**

1. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
2. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es soll eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

### **§ 9**

#### **Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Betreuung und endet mit Verlassen derselben spätestens um 14.00 Uhr bzw. 16.30 Uhr.

**§ 10**  
**In Krafttreten**

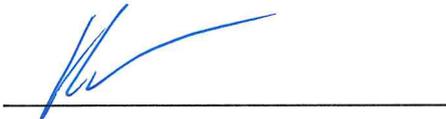
Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft

Oberried, den

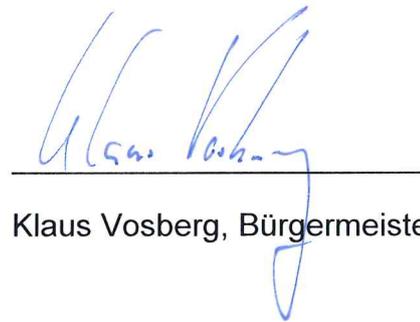
Vosberg, Bürgermeister

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 15.5.2017 bekannt gegeben

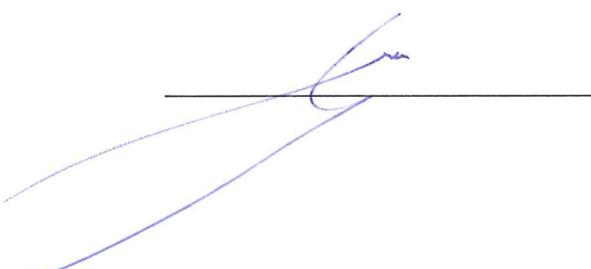
Für den Gemeinderat:



Der Vorsitzende:



Klaus Vosberg, Bürgermeister



Der Schriftführer:



Ralf Kaiser, Ratsschreiber